



Abwicklung des Beitragswesens für das Betreuungsangebot

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden abrechnungsrelevanten Daten an die zuständigen Abteilungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen Süd e.V. zur Verarbeitung weitergeleitet.

1. Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der Elternbeitrag (Betreuung und ggf. Essens-/Snackgeld) wird pro Ferienwoche berechnet ist ab 1. des jeweiligen Monats fällig und wird ab diesem Zeitpunkt von dem angegebenen Konto abgebucht. Fallen mehrere gebuchte Ferienwochen in einen Abrechnungsmonat werden diese gesamt abgerechnet.
Im Fall einer Erkrankung oder Verhinderung des Kindes erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
3. Angeordnete (oder durch höhere Gewalt verursachte) Schließung der Einrichtung berechtigen den Zahlungspflichtigen nicht den Widerspruch des Lastschriftverfahrens oder der Verweigerung der Zahlungen. Der Zahlungspflichtige trägt die entstandenen Bankkosten und befindet sich in Zahlungsverzug.
4. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der AWO Soziale Dienste gGmbH alle Änderungen bezüglich der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts (bitte verwenden Sie hierzu unser Lastschriftformular), sowie die Änderung der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen.
5. Rückwirkende Lastschriften sind bis zu 3 Monate nach Rechnungsstellung als Sammeleinzug möglich.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird von der AWO Soziale Dienste gGmbH eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 12,-- € pro erfolgter Rücklastschrift. Die von den Banken berechneten Bankgebühren sind ebenfalls vom Zahlungspflichtigen zu tragen.
7. Wenn die jeweiligen Eltern- bzw. Monatsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der AWO Soziale Dienste gGmbH eingegangen sind, befindet sich der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 2188 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im Übrigen ist die AWO Soziale Dienste gGmbH berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die AWO Soziale Dienste gGmbH behält sich vor, zur Beitreibung der offenen Forderungen ein Inkassounternehmen zu beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Die Beitragsordnung tritt ab 1. Februar 2022 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

60388 Frankfurt am Main, den 28.01.2022